

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich schwergewichtig mit den ersten Erfahrungen mit der neuen ZPO. Diese waren auch Thema des diesjährigen Erfahrungsaustausches im Familienrecht zwischen dem Anwaltsverband und den Gerichten. Weiter fanden im ablaufenden Jahr wieder zwei Supervisionen statt. Die II. Zivilkammer hat auch dem Kreisgericht Rorschach einen Arbeitsbesuch abgestattet, in welchem anstehende Probleme miteinander diskutiert wurden. Es ist vorgesehen, auch künftig jährlich einen Arbeitsbesuch bei einem Kreisgericht durchzuführen. Bereits an dieser Stelle sei auch erwähnt, dass im kommenden Frühling, nämlich am 12. und 21. März 2012 zum Thema interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kinderbelangen in Sargans bzw. St. Gallen eine Veranstaltung stattfinden wird. Die Tagung richtet sich an die Richterschaft und die Anwaltschaft sowie an begutachtende Personen. Hauptthemen werden die angeordnete Beratung sowie die Begutachtung in Kinderbelangen sein. Weiter wird darauf hingewiesen, dass folgendes Werk in zweiter, vollständig überarbeiteter Auflage erschienen ist: Andrea Büchler / Rolf Vetterli, Ehe Partnerschaft Kinder, 2. A., Basel 2011. Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung hat der Kantonsrat die erste Lesung in Bezug auf das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz durchgeführt (Informationen aus der vorberatenden Kommission des Kantonsrates sind im Amtsblatt vom 28. November 2011, Seite 3171 f., zu finden). Für das Beschwerdeverfahren werden als erste Instanz die Verwaltungsrekurskommission und als zweite Instanz das Kantonsgericht vorgesehen. Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2012 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Aktuelles

Der Bundesrat verabschiedete am 16. November 2011 die Botschaft zur gemeinsamen elterlichen Sorge. Vergleiche dazu den Link auf der Homepage des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements mit weiteren Hinweisen.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft und Gerichtenvom Herbst 2011

1. Teil: [Einführungsreferat](#)

2. Teil: [Gruppenarbeiten](#)

Aus dem Kantonsgericht

Kinderzuschläge im Familienrecht ([FS.2011.1](#))

Die Kinderzuschläge sind im Betreibungsrecht derart tief angesetzt, dass sie im Familienrecht um 20% erhöht werden.

Gleichbehandlung von Kindern in Mankofällen ([RF.2010.69](#))

In einer Mangellage legt es das Prinzip der Gleichbehandlung der Kinder nahe, den Freibetrag des Vaters so aufzuteilen, dass jedes Kind den Prozentanteil am Freibetrag erhält, der seinem Anteil am gesamten Manko der Kinder entspricht.

Ein begleitetes Besuchsrecht ist keine Dauerlösung ([RF.2010.79](#))

Konsumiert ein Vater Kinderpornographie, steht ein ungeschützter Kontakt zwischen Vater und Kindern von vornherein ausser Frage. Vorstellbar ist nur eine Beaufsichtigung auf Dauer. Das ist aber unzulässig.

Beitrag des erwerbstätigen Kindes an den Unterhalt (FO.2011.6)

Das unmündige Kind hat nach der Praxis im Kanton St. Gallen mit 60% seines Erwerbseinkommens an den eigenen Unterhalt beizutragen (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 18. Oktober 2011, FO.2011.6): kein weitergehender Link

Rente aus nachehelicher Solidarität (BF.2010.42)

Eine Ehefrau konnte sich nach rund 20 Ehejahren auf eine Rente aus nachehelicher Solidarität berufen. Sie arbeitete während der Ehe im Umfang von einzelnen Stunden pro Woche als Raumpflegerin und kümmerte sich um den ehelichen Haushalt, wobei die Ehe kinderlos blieb. Wegen gesundheitlichen Beschwerden war ihre Leistungsfähigkeit zu 50% eingeschränkt. Aufgrund der langen Ehedauer, der gesundheitlichen Beschwerden und der entstandenen Schicksalsgemeinschaft rechtfertigt sich der Anspruch auf eine Rente aus nachehelicher Solidarität.

Praxisgemässe Indexierung nach der sog. 5-Punkteklauseel (BF.2010.38)

Hypothetisches Einkommen während des IV-Verfahrens (BF.2010.54)

Weil dem Unterhaltspflichtigen die IV-Rente entzogen wurde, wurden auch keine IV-Kinderrenten mehr ausbezahlt. Aus diesem Grund klagte die Mutter gegen den Unterhaltspflichtigen auf Abänderung bzw. Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen. Das Abänderungsverfahren wurde bis zum definitiven Entscheid des Bundesgerichts betreffend Aufhebung der IV-Rente sistiert. Dem Unterhaltspflichtigen darf rückwirkend für die Dauer der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern es ihm während dieser Zeit möglich und zumutbar gewesen wäre, ein Einkommen zu erzielen. Im konkreten Fall hätte sich der Unterhaltspflichtige spätestens nach Kenntnis der Aufhebung der IV-Verfügung um eine Arbeitsstelle bemühen müssen.

Aktivlegitimation zur Abänderung von bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträgen (BF.2010.54)

Die Aktivlegitimation des Kindes zur Feststellung bzw. Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen ist im Umfang des geltend gemachten Mehrbetrages, welcher über die tatsächlich bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge durch das Gemeinwesen hinaus geht, gegeben.

Abänderung einer aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung (FS.2011.18)

Wenn sich Ehegatten, welche die Trennungsfolgen in einer aussergerichtlichen Vereinbarung geregelt haben, nicht darüber einigen können, ob veränderte Verhältnisse eine Anpassung der Regelung rechtfertigen, dann beurteilt der Richter das Begehren eines Ehegatten auf Festlegung des Unterhalts nicht unter dem Aspekt der Neuregelung bei veränderten Verhältnissen, sondern legt den Unterhalt wie bei erstmaliger Anrufung des Gerichts unabhängig davon fest, ob sich die Verhältnisse seit Abschluss der privaten Trennungsvereinbarung geändert haben.

Familienmediation (RF.2010.106)

Eine Familienmediation orientiert sich ausschliesslich an den Interessen der Kinder. Sie dient nicht dazu, die Paarprobleme der Eltern zu lösen. Ihre Anordnung im Rahmen eines Eheschutzverfahrens ist nur in Ausnahmefällen angezeigt.

Aus dem Bundesgericht

Kein Trennungsunterhalt nach einer Ehe, die einzig zum Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung geschlossen wurde (BGer 5A_62/2011; zur Publikation bestimmt)

Vereinbaren die Parteien nach Art. 163 Abs. 2 ZGB, voneinander unabhängig zu sein und völlig autonom jeder für sich zu leben, rechtfertigt es sich im Falle der Trennung nicht, diese Abmachung abzuändern.

Bemessung des Kindesunterhaltes in guten Verhältnissen (BGer 5A_690/2010)

Sind die finanziellen Verhältnisse gut, sollten der Kindesunterhalt und der Bedarf des Kindes aufgrund der massgeblichen Lebenshaltung des Unterhaltspflichtigen konkret bemessen werden. Dabei sind gewisse Pauschalierungen und das Abstellen auf vorgegebene Bedarfswerte („Zürcher Tabellen“) unumgänglich und zulässig. Eine pauschale Kürzung der Zürcher Tabellen, da die Wohnkosten im Kanton Wallis im Vergleich zum Kanton Zürich um 30% tiefer liegen, ist bundesrechtswidrig. Aus einem Unterschied in den Wohnkosten kann nicht auf einen gleichen Unterschied in den generellen Lebenshaltungskosten geschlossen werden. Zudem beruhen die Zürcher Tabellen nicht auf statistischen Werten der Stadt Zürich, sondern auf gesamtschweizerischen Durchschnittswerten. Mit der angewandten Methode wird dementsprechend ein Betrag ermittelt, der 30% unter dem gesamtschweizerischen (nicht dem zürcherischen) Durchschnitt liegt. Die Vorinstanz hat zudem die obhutsberechtigte Kindsmutter, zusätzlich zur Pflege und Erziehung des Kindes, zu einem Unterhaltsbeitrag in Form von Geldzahlungen verpflichtet. Dieses Vorgehen ist unzulässig, wenn sich die obhutsberechtigte Person selber in einer Mankosituation befindet.

Unbezahlter vorsorglicher Unterhalt und Saldoklausel im Güterrecht (BGer 5A_608/2010; vgl. auch BGer 5A_803/2010)

Vorsorgliche Unterhaltsleistungen, die im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes noch unbezahlt und bestritten sind, stellen Schulden dar, über die anlässlich der Beendigung des Güterstandes abgerechnet werden muss. Ergeht vor dem Entscheid über die Unterhaltszahlungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen ein rechtskräftiges Scheidungsurteil, das eine Saldoklausel enthält, wird damit jede weitere Auseinandersetzung über ehe- und güterrechtliche Ansprüche ausgeschlossen. Ein hängiger Rechtsstreit über Unterhaltszahlungen im Rahmen vorsorglicher Massnahmen wird damit gegenstandslos und ist abzuschreiben.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich Guthaben der freiwilligen gebundenen Vorsorge (BGE 137 III 337 = Pra 2011 Nr. 74)

Ersparnisse der freiwilligen gebundenen Vorsorge (Säule 3) sind nach güterrechtlichen Grundsätzen zu teilen. Dabei ist zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Bestand der Gütermassen festgelegt wird (Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes), und demjenigen für die Bewertung der Vermögensgegenstände (Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung), zu unterscheiden. Zinsen eines Bankkontos oder einer Lebensversicherung, die nach der Auflösung des Güterstandes anfallen, bilden keine Errungenschaft mehr und erhöhen den Wert des entsprechenden Vermögensgegenstandes dementsprechend nicht mehr. Werden nach der Auflösung des Güterstandes weiterhin Prämien an eine Lebensversicherung bezahlt, erhöht sich zwar deren Rückkaufswert; jedoch werden bei der Auflösung des Güterstandes weder die bezahlten Prämien noch der neue Rückkaufswert angerechnet. Umgekehrt sind Wertschwankungen der gebundenen Vorsorgeguthaben zwischen der Auflösung des Güterstandes und dem Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen. Das Gericht kann den Schuldner, der über genügend liquide Mittel verfügt, gegen seinen Willen nicht verpflichten, die Forderung des anderen Ehegatten aus der Teilung von Guthaben der Säule 3 durch Abtretung zu tilgen.

Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme (BGer 5A_909/2010, E. 5.2.1)

Die Rechtsprechung tendiert dazu, das Alter, bis zu dem einer bis anhin nichterwerbstätigen Person die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zugemutet wird, auf 50 zu erhöhen.